

BS_APPELLATIONSGERICHT ZB.2022.3 vom 30. Juli 2022

BS Appellationsgericht, 2022-07-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_ZB.2022.3

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT ZB.2022.3 du 30 juillet 2022

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT ZB.2022.3 del 30 luglio 2022

Erwägungen

E. 12

Abs. 1 des Honorarreglements [HO, SG 291.400]). Bei einem Streitwert von CHF 315'307.75 beträgt das Grundhonorar im zivilgerichtlichen Verfahren CHF 10'000.■ bis CHF 30'000.■. Angesichts der im Vergleich zum zivilgerichtlichen Verfahren stark reduzierten Schwierigkeit des Falls (vgl. § 2 Abs. 1 lit. c HO) rechtfertigt es sich, das Grundhonorar am unteren Rand dieses Honorarrahmens festzulegen (CHF 10'000.■). Entgegen der Auffassung der Bestellerin erscheint auch der Aufwand nicht als übermässig, welcher ihr durch die angeblich langfädigen, unsubstantiierten und unbelegten Berufungsausführungen entstanden sein soll (Berufungsantwort, Rz 21). Eine Erhöhung des Grundhonorars wegen grossen Umfangs der Bemühungen (vgl. § 2 Abs. 1 lit. a HO) ist somit nicht angezeigt. Aufgrund des Abzugs von 40 % für das Berufungsverfahren (vgl. § 12 Abs. 1 HO) ergibt sich eine Parteientschädigung von CHF 6'000.■ zuzüglich Auslagen von 3 % oder CHF 180.■ (§ 23 Abs. 1 HO).

Nach ständiger Rechtsprechung des Appellationsgerichts wird einer mehrwertsteuerpflichtigen Partei, die den Prozess im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit geführt hat, die Parteientschädigung ohne Mehrwertsteuer zugesprochen, sofern sie nicht ausdrücklich einen Zuschlag für die Mehrwertsteuer beantragt und nachweist, dass sie durch die Mehrwertsteuer belastet ist (AGE ZB.2017.29 vom 14. September 2017 E. 7.2). Gemäss UID-Register ist dieBestellerinmehrwertsteuerpflichtig. Das vorliegende Verfahren betrifft ihre unternehmerische Tätigkeit. In ihrer Beschwerdeantwort (Rz 21) hat sie zwar die Entschädigungsfolgen inklusive Mehrwertsteuer beantragt. Sie legt jedoch nicht dar, dass sie trotz Möglichkeit nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt und damit ausnahmsweise durch die Mehrwertsteuer belastet wäre. Die Parteientschädigung zu Gunsten derBestellerinist daher wie schon im erstinstanzlichen Verfahren ohne Mehrwertsteuer zuzusprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.